

ERKLÄRUNG ÜBER DIE SCHAFFUNG DER SOUVERÄNEN UND UNABHÄNGIGEN REPUBLIK KROATIEN VOM 25. JUNI 1991

Gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Verfassung der Republik Kroatien, verabschiedete die Versammlung der Republik Kroatien die

ERKLÄRUNG ÜBER DIE SCHAFFUNG DER SOUVERÄNEN UND UNABHÄNGIGEN REPUBLIK KROATIEN

I

In Fortführung der dreizehn Jahrhunderte alten staatsrechtlichen Tradition auf ihrem Territorium zwischen der Adria und den Flüssen Drau und Mur hat die kroatische Nation das Bewußtsein ihrer Identität und ihres Rechts auf Identität und Unabhängigkeit im unabhängigen Staat Kroatien bewahrt.

Aufgrund des Zusammentreffens historischer Umstände und ihrer Position auf der Trennlinie zwischen der östlichen und westlichen Christenheit, zweier ständig entgegengesetzter Zivilisationen und Kulturen mit verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und anderen Interessen, war die kroatische Nation über die Jahrhunderte hinweg gezwungen, ihren nationalen Staat zu verteidigen, zugleich die Nationen verteidigend, die westlich ihres Territoriums lebten. Die kroatische Nation wurde von ihren nationalen Herrschern und ihren Sabor [Versammlung] regiert, entweder als unabhängiger Staat oder in Unionen mit anderen Nationen, immer wachsam bei der Verteidigung der Identität und Souveränität ihres Staates. Sogar unter den schwierigsten historischen Umständen konnte Kroatien erfolgreich einen Teil seines nationalen Territoriums und seine Hauptstadt Zagreb mit allen Zeichen kroatischer Souveränität erhalten.

Nach den Zeiten der kroatischen Herrscher übernahmen der kroatische Sabor und der kroatische Ban (der die Autorität des Vizekönigs während staatlicher Unionen mit anderen Nationen ausübte), die Rolle der Bewahrer und Förderer der kroatischen Souveränität. Der kroatische Sabor hat die Traditionen des kroatischen historischen Gesetzes bewahrt und die Identität der kroatischen Staatlichkeit durch die Geschichte aufrechterhalten, was die kroatische Nation zu einer der ältesten politischen Staatsnationen Europas macht.

II

Das zentralistische, totalitäre System, das ihr von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien aufgezwungen wurde, hinderte die Republik Kroatien daran, ihre politischen, kulturellen und anderen Interessen zu fördern und zu schützen, was auf Seiten des kroatischen Volkes den Wunsch wachsen ließ, sich vom jugoslawischen Staat zu lösen. Heute sind wir mit Versuchen konfrontiert, Recht und Gesetz und die Integrität der Republik Kroatiens durch von außerhalb der Republik angestiftete organisierte Gesetzlosigkeit und Terrorismus zu zerstören. Dies zielt darauf ab, die Verwirklichung des Willens der kroatischen Nation und aller Bürger der Republik Kroatien zu behindern, geäußert bei den Wahlen und sanktioniert durch die Verfassung der Republik Kroatien, besonders im Referendum über die Souveränität und Unabhängigkeit Kroatiens in Beziehung auf die verbleibenden konstituierenden Republiken der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens und anderer Nachbarländer.

Die kroatische Nation ist zusammen mit allen Bürgern, die die Republik Kroatien als ihr Heimatland ansehen, entschlossen, ihre Unabhängigkeit und territoriale Integrität gegen jede Aggression zu verteidigen, unabhängig davon, woher sie kommt.

III

Die Republik Kroatien ist ein demokratischer, sozialer auf der Rechtsstaatlichkeit gegründeter Staat, dessen höchste verfassungsmäßigen Werte sind: Freiheit, Gleichheit, nationale Gleichberechtigung, Friedensliebe, soziale Gerechtigkeit, Achtung der Menschenrechte, Pluralismus, Unantastbarkeit des Eigentums, Naturschutz, Rechtsstaatlichkeit und ein demokratisches Mehrparteiensystem.

Die Republik Kroatien garantiert den Serben in Kroatien und allen nationalen Minderheiten, die auf ihrem Territorium leben, die Respektierung aller Menschen- und Bürgerrechte, besonders die Freiheit der Rede und die Pflege ihrer eigenen Sprachen sowie die Förderung ihrer Kulturen und die Freiheit zur Gründung politischer Organisationen. Die Republik Kroatien schützt die Rechte und Interessen ihrer Bürger, ungeachtet ihrer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit oder Rasse. Die Republik Kroatien garantiert in ihrer Eigenschaft als rechtliche Nachfolgerin der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien allen Staaten und internationalen Organisationen, daß sie alle Rechte voll und gewissenhaft ausüben und alle Verpflichtungen in dem Teil, der die Republik Kroatien betrifft, erfüllen wird.

IV

Die Verfassungen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gestanden der Republik Kroatien das Recht auf Selbstbestimmung und Loslösung zu. Etabliert als unabhängiger und souveräner Staat verändert die Republik Kroatien, die bisher einen Teil ihrer souveränen Rechte zusammen mit den anderen konstituierenden Republiken und autonomen Provinzen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wahrgenommen hat, ihren Status und ihre staatsrechtlichen Beziehungen zu der Sozialistischen Republik Jugoslawien und ist bereit, in deren einzelnen Institutionen und Funktionen von gemeinsamem Interesse, die dem Loslösungsprozeß förderlich sind, teilzunehmen. Im Verlauf des Prozesses der Loslösung ist es notwendig, Rechte und Pflichten festzulegen, d. h. den Anteil der Republik Kroatien an dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen und den Rechten der früheren Föderativen Republik Jugoslawien.

Indem sie die Verfassungsentscheidung über die Unabhängigkeit verkündete, hat die Republik Kroatien den Prozeß der Loslösung von anderen Republiken der SFRJ begonnen und möchte diesen Prozeß so bald wie möglich in demokratischer und friedlicher Weise abschließen, in Respektierung der Interessen aller Republiken und autonomen Provinzen, die die SFRJ konstituieren.

Indem sie die Verfassungsentscheidung über die Unabhängigkeit verkündete, wurden Bedingungen für die Anerkennung der Republik Kroatien als internationale rechtliche Einheit geschaffen, wozu der Präsident und die Regierung der Republik Kroatien die notwendigen Schritte unternehmen werden.

Durch die Verfassungsentscheidung sind die derzeitigen Grenzen der Republik Kroatien zu Staatsgrenzen mit anderen Republiken und mit den Ländern, die an die frühere

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien angrenzen, geworden. Nur Gesetze, die durch den Sabor der Republik Kroatien angenommen wurden, werden auf dem Territorium der Republik Kroatien Anwendung finden, ausgenommen die bundesstaatlichen Regelungen, die nicht aufgehoben wurden, solange der Loslösungsprozeß nicht abgeschlossen ist.

Alle Fragen, die nicht sofort gelöst werden können, wie etwa die Position der Jugoslawischen Volksarmee, die Bundesdiplomatie, die Teilung der beiderseitigen Rechte und Pflichten, andere Bundeseinheiten und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien im Verlauf des Loslösungsprozesses. Die Republik Kroatien wird nur jene Bundesinstitutionen anerkennen, in denen Entscheidungen auf der Grundlage der Parität und Zustimmung getroffen werden.

Bundeseinrichtungen dürfen nicht auf dem Territorium der Republik Kroatien agieren, es sei denn, sie haben eine besondere und zeitlich begrenzte Erlaubnis der Regierung der Republik Kroatien. Die Republik Kroatien wird ihre Repräsentanten aus der Bundeskammer der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zurückziehen, da deren Amtszeit abgelaufen ist und ihre Existenz durch den Prozeß der Loslösung unnötig geworden ist. Die Republik Kroatien ist der Ansicht, daß die Kammer der Republiken und Provinzen ein angemessenes Forum für parlamentarische Debatten über die Probleme in Verbindung mit der Loslösung ist.

V

Die Republik Kroatien erkennt die volle Souveränität und Subjekthaftigkeit unter internationalem Recht jener Staaten an, die in Folge der Loslösung von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien entstehen, mit den bestehenden Grenzen der SFRJ und innerhalb der Grenzen untereinander, wie dies in der derzeitigen Verfassung niedergelegt oder durch demokratische Entscheidung untereinander zustande gekommen ist.

Indem sie unabhängig und souverän wird, wünscht die Republik Kroatien nicht, die Beziehungen zu den anderen Republiken zu beenden, noch möchte sie die Beziehungen oder Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Finanzen abrechnen. Die Republik Kroatien wird eine besondere Vertragsbeziehung mit der Republik Slowenien herstellen, und so eine Union zwischen den beiden unabhängigen und souveränen Staaten schaffen.

Die Republik Kroatien ruft andere Teilrepubliken der früheren SFRJ auf, eine Union souveräner Staaten zu schaffen, auf der Basis der folgenden Voraussetzungen: gegenseitige Anerkennung der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität, gegenseitiger Respekt, Anerkennung von politischem Pluralismus und Demokratie, Pluralismus des Eigentums und marktorientierte Wirtschaft, wirkliche Beachtung der Menschenrechte, der Minderheitenrechte und anderer Werte der freien Welt, Bereitschaft, zu gegenseitigen Vereinbarungen und Übereinkünften über alle offenen Fragen zwischen den einzelnen Republiken in ihrer Eigenschaft als souveräne Staaten zu gelangen.

Die Republik Kroatien geht von dem Standpunkt aus, daß eine Union souveräner Staaten mit der Republik Slowenien und mit den anderen Republiken, aufgefaßt als eine vertragsmäßige, freiwillige Gemeinschaft, basierend auf gemeinsamen Interessen, sich für alle Republiken, die bisher die SFRJ bildeten, von Vorteil sein könnte, vorausgesetzt, daß

gegenseitige Interessen in Übereinstimmung mit den Vorkehrungen des internationalen Rechts beachtet werden, besonders jene, auf denen die Europäische Gemeinschaft gegründet und aufgebaut ist, da diese Prinzipien sich als durchführbar und effektiv erwiesen haben und als Richtlinien für die Sicherstellung von Frieden, Wohlstand und internationalem Respekt für die künftige Union souveräner Staaten dienen können, bevor sie der Europäischen Gemeinschaft beitreten.

[Quelle: Europa-Archiv, 21/1991, D 531-534.]